



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



Satzung

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet:
BDS-Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.
2. Der Verein ist Mitglied im „Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ (BDS). Die Satzung des BDS wird anerkannt.
3. Der Sitz des Vereins ist St. Wendel

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von aktiven Sportschützen für sportliches und reglementiertes Schießen nach den Schießregeln des BDS
2. Der Verein strebt an, das sportliche Großkaliberschießen durch eigene Anstrengungen zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere
 - a. regelmäßige Durchführung von schießsportlichem Trainingsschießen nach den Regeln des BDS
 - b. Förderung des Nachwuchses im Schießsport
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 3 Geschäftsjahr, Sportjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Verpflichtungen der Mitglieder werden im ersten Monat des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bis zur Erfüllung der Verpflichtung ruht die Mitgliedschaft der jeweiligen Mitglieder
2. Das Sportjahr des Vereines ist mit Sportjahr des BDS identisch (Kalenderjahr)

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder männliche und weibliche Freund des Großkaliberschießens werden, der geistig gesund und gut beleumdet ist. Bei Bedarf ist der gute Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis neueren Datums nachzuweisen.



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



2. Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen eine Ablehnung, die nicht begründet werden muss, hat der Antragsteller keine Widerspruchsmöglichkeit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Von jedem Mitglied wird schießsportliche Aktivität verlangt, die durch regelmäßiges Trainingsschießen und der Teilnahme an Vereins-, Landes- und Deutschen Meisterschaften nachzuweisen ist. Auch ist der sportliche Kontakt zu anderen BDS-Vereinen zu fördern.
2. Alle Mitglieder haben einen Beitrag zu zahlen. Ferner ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Mit dem Beitritt in den Verein wird diese Satzung anerkannt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Schriftliche Kündigung die dem Vorstand bis zum Ende des Jahres vorliegen muss.
 - b. Tod
 - c. Auflösung des Vereins
 - d. Ausschluss
2. Ausschlussgründe sind:
 - a. Nichtzahlung der Beiträge
 - b. Satzungsverletzung
 - c. Verletzung der schießsportlichen Regeln des BDS
 - d. Ausschluss aus dem BDS
 - e. Mangelnde sportliche Aktivität
 - f. Wer durch Vereinsschädigendes Verhalten den Interessen des Vereins schadet
 - g. Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern und anderen BDS-Vereinen
 - h. Verleumdung von Vereins Organen und Mitgliedern



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



3. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Das Mitglied hat ein Widerspruchsrecht innerhalb 14 Tagen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand (Zusammenfassung und Aufgaben)

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzenden
- b. 2. Vorsitzenden
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassenwart
- e. den Beisitzern

Mitglieder können höchstens ein Amt im Vorstand übernehmen. Ämterhäufung ist nicht möglich.

2. Der Vorstand leitet und führt den Verein im Sinne des § 2 und regelt alles vereinseigenen Angelegenheiten soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der Verein wird gerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Verfügungen über das Vereinsvermögen außerhalb der laufenden Verpflichtungen bedürfen bis 3000 Euro der Zustimmung des Vorstandes. Darüberhinausgehende Verfügungen, insbesondere Grundstücksgeschäfte sowie das Eingehen von Verpflichtungen mit einer Laufzeit über zwei Jahren, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
6. Bei Vorstandssitzungen oder anderer Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
7. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



8. Der Vorstand kann weitere Beisitzer mit konkreten Funktionen berufen, Beisitzer sind in Vorstandssitzungen stimmberechtigt.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
2. Die Tagesordnung ist zusammen mit der Einladung 14 Tage vorher zuzustellen, entweder per E-Mail, oder Schriftlich.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Davon ausgenommen sind Satzungsänderungen, die einer Mehrheit von 75 % der Stimmen bedürfen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Verlangen von 30% aller Mitglieder einberufen werden.
6. Über Versammlungen ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer abzuzeichnen.

§ 10 Vollständigkeit

Weitere, in dieser Satzung nicht geregelte Punkte sind durch die Vorstandsbeschlüsse im Sinne der Satzung abgedeckt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den BDS, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist St. Wendel



BDS - Mitgliedsgruppe St. Wendel 1989 e.V.



§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

St. Wendel, den

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied

Mitglied